

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N. 8.

Samstag den 18. Jänner

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 19. (2)

Nr. 23,176.

C i r c u l a r e

des kais. königl. illyr. Guberniums.
— Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art betreffend.
— Laut hohen Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 31. August d. J., S. 37,871, sind mit allerhöchster Entschliessung vom 25. November 1843 nachfolgende Bestimmungen als Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden: — §. 1. Bevor ein Dampfkessel, es sey für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen, oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist. — §. 2. Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionart, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes

Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen — Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit $12\frac{3}{4}$ Pfund auf den Quadratzoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht. — §. 3. Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf dem Zweifachen des im vorigen Paragraphen genannten Druckes probirt. — Die nähern Erläuterungen dieser beiden §§. sind in der beiliegenden Instruction enthalten. — §. 4. Die Sicherheitsventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bei einem Locomotivkessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punct des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet seyn. — Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punct hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann. — §. 5. Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheitsventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich seyn muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oren offener Röhre versehen seyn. — Die Instruction enthält eine Tabelle, über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheitsventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers. — §. 6. Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn

Vermischte Verlautbarungen.

3. 53. (2)

Anzeige.

Der Unterzeichnete, für hiesige Gegend bestellter Agent der k. k. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß besagte, seit dem Jahre 1824 bestehende Gesellschaft in Folge Allerhöchster Genehmigung seit dem Jahre 1839, außer der Versicherung gegen Feuergefähr, auch jene gegen Elementar-Schaden auf Transporten zu Wasser und zu Lande, zu den billigsten Bedingungen leistet.

Statuten, und alle übrigen Kundmachungen, welche bisher von der Gesellschaft ausgegangen sind, und woraus sich Jedermann über das Wesen derselben belehren kann, so wie zum Ausfüllen eingerichtete Formularien zu Versicherungs-Anträgen jeder Art, wird der unterfertigte Agent unentgeltlich, Schildchen aber zur Bezeichnung versicherter Gebäude, die kleineren mit kaiserlichem Adler für 20 kr. C. M., mittlere für 27 kr. C. M., die großen für 1 fl. 12 kr. C. M. (und mit königlich-ungarischem Wappen kleine à 24 kr. C. M. und mittlere à 30 kr. C. M.) verabfolgen.

Die k. k. priv. erste österreichische Versicherungs-Gesellschaft versichert a) gegen Feuer-Schaden zu den billigsten Prämien: Gebäude aller Art, selbst hypothecirte Forderungen darauf, Mobilien, Waren-Vorräthe, Maschinen, Feldfrüchte, Heu, Stroh und Vieh. Gebäude werden entweder im ganzen Bauwerthe, oder auf den Werth der verbrennlichen Theile allein, nach Willkür des Besitzers, und seiner eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen angegebenen Schätzung versichert. b) Gegen alle Elementar-Schaden auf Transporten zu Wasser und zu Lande, nach den aus den Statuten ersichtlichen Bestimmungen.

Die Versicherungs-Gebühr (Prämie) auf den vollen Bauwerth der Gebäude ist niedriger, als auf den Werth der verbrennlichen Theile allein. Gebäude werden gewöhnlich ein- oder mehrjährig, längstens auf fünf Jahre versichert; eine mehrjährige Versicherung gewährt dem Versicherten den Vortheil eines Nachlasses an der Prämie, und zwar für zwei Jahre 5, drei Jahre 10, vier Jahre 15, fünf Jahre 20 Procent. Der Prämien-Erlag geschieht in allen Fällen für die ganze Zeit der Versicherung vorhinein bei Erhalt der Versicherungskarte, deren Inhaber es übrigens frei steht, dieselbe nach Ablauf erneuern zu lassen, oder nicht.

Die Vergütung des Schadens erfolgt im baren Gelde unverzüglich nach der in Folge der gesellschaftlichen Statuten von der Direction vorgenommenen Liquidation desselben; gerichtlich namhaft gemachte Individuen, welche durch besondere Anstrengung zur gänzlichen oder theilweisen Rettung eines bei ihr versicherten Gegenstandes wesentlich beigetragen haben, erhalten besondere Belohnungen.

Der gesellschaftliche, auf drei Millionen Gulden in Conv. Münze vermehrte Fond, welcher durch die eingehenden Prämien-Gelder immer neuen Zufluß erhält, leistet dem Versicherten die vollkommenste Bürgschaft von Seite der Gesellschaft für die schnellste Erfüllung ihrer Verbindlichkeit.

Das Institut, von dem hier die Rede ist, bedarf keiner weiteren Anrühmung; seine Solidität genießt bereits seit seinem Entstehen alle theilhaben die verdiente Anerkennung. Alle durch Brand Verunglückte aus allen Provinzen, die sich dem Schutze dieser Anstalt anvertrauten, haben die versicherte Entschädigungssumme ohne Rückhalt und Abzug von derselben erstattet erhalten. Agent ladet daher die Besitzer von Gebäuden und andern zur Versicherung geeigneten Gegenständen in seinem Bezirke ein, sich der angebotenen Wohlthat der Versicherung theilhaft zu machen, und zweifelt um so weniger an zahlreichem Beitritt, als ihnen die Gelegenheit hierzu durch Aufstellung einer eigenen Agentenschaft so nahe gebracht ist.

Laibach den 10. Jänner 1845.

Anton Fröhlich,

Agent der k. k. priv. ersten österr. Versicherungs-Gesellschaft. Im Hause Nr. 58 Capuziner-Vorstadt im sogenannten Hoinig'schen Hause.

3. 67. (3)

Ein Practikant

in eine Tuch- und Schnittwaren-Handlung hier wird aufgenommen: Näheres hierüber ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 42. (3)

Nachricht.

Eine Tuch-, Schnitt- und Current-Waren-Handlungs-Gerechtfame in Graz ist billig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit Herr Ignaz Engler Sohn in Laibach.

er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotivkesseln der Fall ist, eingerichtet besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann. — §. 7. Die nach Maßgabe der Kesseldurchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Bleidicke, welche die aus Eisen- oder Kupferlei hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen. — §. 8. Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheitsventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt. — §. 9. Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Partei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen §. erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falles die Spannung der Federwage leicht sichtbar ist. — §. 10. Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist. — Der Eigenthümer, oder nach Umständen auch der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weitem Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschrei-

tenden Abnützung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen. — §. 11. Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrückichten intervenirende Baucommission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen. — §. 12. Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleinern Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinschen Töpfe mit einem Sicherheitsventil versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt seyn müssen, ausgenommen. — §. 13. Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet. — §. 14. Jeder Maschinist, Locomotivführer, Gehilfe oder Heizer einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels, welchem vorzugsweise die Bedienung, oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen- = Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen oollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiveisenbahn oder auf einem Dampfschiffe als Maschinengehilfe gedient, sich die practischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben. — §. 15. Derjenige, welcher a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt; — b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt; — c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet; — d) einem Maschinisten, Locomotivführer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden 14. §. vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem

Dienste ausweisen kann; — e) das Sicherheitsventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde, und in der Concession angegeben ist; — f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheitsventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich g) sich überhaupt was immer für ein Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes behandelt werden. — Laibach am 2. November 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Subcomrath.

I n s t r u c t i o n

für die mit dem Circulare vom 2. November 1844 Nr. 23,176 gesetzlich vorgeschriebene Probirung der Dampfkessel aller Art. — Sobald der Verfertiger oder nach Umständen der Eigenthümer des zu probirenden Dampfkessels der betreffenden Commission oder dem mit der Kesselprobe beauftragten Beamten die größte Spannung des Dampfes, welche dieser im Kessel annehmen soll, angegeben, und diese sich von der dieser Spannung entsprechenden Dicke des Kesselbleches (wenn der Kessel nämlich cylindrisch ist) und der Größe der beiden Sicherheitsventile nach den beigefügten Tabellen überzeugt hat, wird die Kesselprobe auf folgende Weise vorgenommen: — Von dem einen der beiden Sicherheitsventile wird die mit dem Dampfe in Berührung kommende Kreisfläche genau gemessen, und darnach die der Declarirten, oder wenn diese für die vorhandene Bleidicke zu hoch wäre, die dieser Bleidicke des Kessels entsprechenden Dampfspannung zukommende unmittelbare Belastung dieses Ventils berechnet. — Nachdem nun diese berechnete Belastung mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Ventils für alle Dampfkessel, mit einziger Ausnahme der Locomotivkessel für Eisenbahnen nach der jetzt üblichen Constructionsart, dreifach, für die eben genannten Locomotivkessel jedoch nur zweifach genommen, und dieses Sicherheitsventil damit belastet, dagegen das zweite Ventil entwe-

der überlastet, oder ganz fest gemacht, ferner alle übrigen Oeffnungen und Communicationen des Kessels beschloffen werden, wird in den mit Wasser bereits ganz voll gefüllten Kessel mit einer Druckpumpe, wofür in vielen Fällen auch eine Feuerspritze dienen kann, durch eine der ohnehin vorhandenen Oeffnungen in den Kessel noch so lange Wasser eingepumpt, bis es aus der so belasteten Ventilöffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei eine beinahe volle ringförmige Wasserfläche bilden. — Bei einem undichten Verschlusse des Ventils kann ein einzelner Wasserstrahl schon lange, bevor das Ventil selbst noch geschoben wird, an einer Stelle ausströmen, was leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte, wenn nicht die oben erwähnte Erscheinung der sich bildenden vollen oder strahlenförmigen Ringfläche abgewartet würde. — Von dieser bei der Probe angewandten Belastung des Ventils dient (immer mit Rücksicht auf das Ventilgewicht) der dritte Theil, und bei Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen die Hälfte als normale oder höchste Belastung dieses Sicherheitsventils beim Gebrauche des Kessels, so wie auch während der auf dieselbe Weise vorzunehmenden Prüfung des Quecksilber-Manometers (welches dem oben angezogenen Circulare zufolge nur bei den Locomotivkesseln für Eisenbahnen fehlen darf) welche sofort vorgenommen werden muß, um sich von der richtigen Theilung der Scala desselben zu überzeugen, oder eigentlich, um darauf jenen Punct zu markiren, bis zu welchem das Quecksilber in der oben offenen Glasröhre steigt, wenn der Dampf im Kessel jene Spannung erreicht hat, welche der Kesselprobe zum Grunde gelegt wurde. — Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheitsventil, so muß das Normale, für den Gebrauch des Kessels geltende Aufhänggewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Punct des Hebels, welcher noch als Aufhängepunct des Gewichtes dienen kann, reducirt werden; dabei wird das mit zu berücksichtigende eigene Gewicht des Hebels am einfachsten und sichersten sammt der am Hypomochlion Statt findenden Reibung in Rechnung gebracht, indem man, während der Hebel ganz so wie beim wirklichen Gebrauche eingehängt ist, untersucht, welchen Druck (bei horizontaler Lage des Hebels) der als Aufhängepunct des Gewichtes dienende Endpunct desselben auf eine Wage ausübt. — Ist z. B. der zu probirende Kessel zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt, deren Spannung 2 Atmosphären über den mittle-

Französisches Reglement.

Blechkraft in Wiener Linien (Zehntel von Linien) für cylindrische Kessel, deren Durchmesser in Wiener Zollern dagegen die höchste absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären (à 12 3/4 Pfund pr. Wiener Quadratzoll) gegeben sind.

Kessel- Durchmesser in Wiener Zollern	Absolute Dampfspannung in Atmosphären.						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Wiener Linien						
18	1'8	2'2	2'6	2'9	3'3	3'7	4'1
20	1'8	2'2	2'7	3'1	3'6	4'0	4'4
22	1'8	2'3	2'8	3'3	3'8	4'3	4'8
24	1'9	2'4	2'9	3'5	4'0	4'5	5'1
26	1'9	2'5	3'1	3'7	4'2	4'8	5'4
28	2'0	2'6	3'2	3'8	4'4	5'1	5'7
30	2'0	2'7	3'3	4'0	4'7	5'3	6'0
32	2'0	2'8	3'5	4'2	4'9	5'6	6'3
34	2'1	2'9	3'6	4'4	5'1	5'9	6'6
36	2'2	2'9	3'7	4'5	5'3	6'1	6'9
38	2'2	3'0	3'9	4'7	5'5	6'4	7'2
40	2'2	3'1	4'0	4'9	5'8	6'6	7'5
42	2'3	3'2	4'1	5'1	6'0	6'9	7'8
44	2'3	3'3	4'3	5'2	6'2	7'2	8'1
46	2'4	3'4	4'4	5'4	6'4	7'4	8'4
48	2'4	3'5	4'5	5'6	6'6	7'7	8'8
50	2'5	3'6	4'7	5'8	6'9	8'0	9'1
52	2'5	3'7	4'8	5'9	7'1	8'2	9'4
54	2'6	3'7	4'9	6'1	7'3	8'5	9'7
56	2'6	3'8	5'1	6'3	7'5	8'8	10'0
58	2'6	3'9	5'2	6'5	7'7	9'0	10'3
60	2'7	4'0	5'3	6'6	8'0	9'3	10'6

N. B. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß man mit dem Durchmesser des Kessels und der Spannung des Dampfes nicht so weit gehen soll, daß die erforderliche Blechdicke 6 1/2 Linie überschreitet, da die aus zu dickem Bleche (deren gute Beschaffenheit ohnehin niemals so verlässlich als bei dünnen Blechen ist) hergestellten Kessel unter der Einwirkung des Feuers zu leicht Schaden leiden.

Durchmesser in Wiener Zollen (Zehntel von Zollen) für die Sicherheitsventile, wenn die höchste im Kessel Statt findende Dampfspannung in Atmosphären (à 12³/₄ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) und die Heizfläche des Kessels in Wiener Quadratzoll gegeben ist.

Heizfläche in Wiener Quadratzoll	Absolute Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt.									
	1 ¹ / ₂	2	2 ¹ / ₂	3	3 ¹ / ₂	4	4 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	6
	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen									
10	9·0	0·8	0·7	0·6	0·6	0·5	0·5	0·5	0·4	0·4
20	1·3	1·1	1·0	0·9	0·8	0·7	0·7	0·7	0·6	0·6
30	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·8	0·8	0·7
40	1·9	1·6	1·4	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9	0·9	0·8
50	2·1	1·8	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·0	1·0	0·9
60	2·3	1·9	1·7	1·5	1·4	1·3	1·2	1·1	1·1	1·0
70	2·5	2·1	1·8	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2	1·1
80	2·7	2·2	1·9	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·2	1·2
90	2·8	2·4	2·1	1·8	1·7	1·6	1·5	1·4	1·3	1·3
100	3·0	2·5	2·2	1·9	1·8	1·7	1·5	1·5	1·4	1·3
110	3·1	2·6	2·3	2·0	1·9	1·7	1·6	1·5	1·5	1·4
120	3·2	2·7	2·4	2·1	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5	1·5
130	3·4	2·8	2·5	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6	1·5
140	3·5	2·9	2·6	2·3	2·1	2·0	1·9	1·7	1·6	1·6
150	3·7	3·0	2·6	2·4	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7	1·6
160	3·8	3·1	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·8	1·8	1·7
170	3·9	3·2	2·8	2·5	2·3	2·2	2·0	1·9	1·8	1·7
180	4·0	3·3	2·9	2·6	2·4	2·2	2·1	2·0	1·9	1·8
190	4·1	3·4	3·0	2·7	2·5	2·3	2·1	2·0	1·9	1·8
200	4·2	3·5	3·1	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0	1·9
210	4·3	3·6	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·0	1·9
220	4·4	3·7	3·2	2·9	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1	2·0
230	4·5	3·8	3·3	2·9	2·7	2·5	2·3	2·2	2·1	2·0
240	4·6	3·8	3·4	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·1	2·1
250	4·7	3·9	3·4	3·1	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2	2·1
260	4·8	4·0	3·5	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·2	2·1
270	4·9	4·1	3·6	3·2	3·0	2·7	2·5	2·4	2·3	2·2
280	5·0	4·1	3·6	3·3	3·0	2·8	2·6	2·4	2·3	2·2
290	5·1	4·2	3·7	3·3	3·0	2·8	2·6	2·5	2·3	2·3
300	5·2	4·3	3·7	3·4	3·1	2·9	2·7	2·5	2·4	2·3

3. 40. (3) Nr. 28101.

Errunde des k. k. illyr. Guberniums.
— Die Benützung eines für eine andere Provinz ausgestellten Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises zum Fortkommen, so wie die Ueberlassung des eigenen Reisepasses an einen Andern zu diesem Zwecke, ist als eine schwere Polizei = Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten zu betrachten. — Seine k. k. Majestät haben unterm 9. November l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet: — Sowohl derjenige, welcher sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder andern obrigkeitlichen Ausweises bedient, als auch jener, welcher seine Ausweisung einem Andern zu diesem Zwecke überläßt, macht sich dadurch, soferne es nicht als Mittel zur Verübung eines Verbrechens oder einer andern schweren Polizei = Uebertretung unternommen wird, einer schweren Polizei = Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten schuldig, und ist mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. — Bei besondern Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer, und da, wo er betreten wurde, nicht ansässig ist, aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus den österreichischen Staaten abzuschaffen. — Welches zu Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei = Decretes vom 20. November l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.
Mathias Georg Sporer,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen

3. 74. (2) Nr. 375.

E d i c t.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechtes, als Abhandlungsinstanz, werden am 27. d. M. Jänner und allenfalls die darauffolgenden Tage die Verlaßeffecten des jubilirten k. k. Gymnasial = Präfecten Franz Gladnig, bestehend in Büchern besonderer Auswahl, Haus- und Zimmereinrichtung, Kleidung und Wäsche zc., im Hause Nr. 10 in der St. Peters = Vorstadt öffentlich feilgeboten werden. — Laibach am 14. Jänner 1845.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 70. (2) Nr. 223.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem das am 21. December 1844 behandelte Ergebniß der Fourage = Sicherstellung für die Beschäl = Station Unterbresovitz auf die Dauer der Belegzeit 1845, wegen zu überspannten Hafer = und Heu = Preisen, nicht genehmiget worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlung wegen der Lieferung täglicher 7 Hafer = und täglicher 4 Heuportionen à 10 Pfund, für die k. k. Beschälpferde zu Unterbresovitz während des Jahres 1845 in der Amtskanzlei der Bezirks = Obrigkeit Landstraß am 27. Jänner 1845 Vormittags reassumirt werden wird, zu welcher Verhandlung zu erscheinen die Unternehmungslustigen von Seite des Kreisamtes Neustadt eingeladen werden. — Kreisamt Neustadt am 5. Jänner 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 57. (3) Nr. 14076/7288.

Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyrisch = illyrischen Cameralgefäßen = Verwaltung ist eine Finanz = wachcommissärsstelle zweiter Classe, mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und dem Quartergelde von fünfzig Gulden zu besetzen. — Die Bewerber um eine solche Dienststelle haben die gehörig belegten Gesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, die erlangten Gefälls =, Sprach = und Dienstkenntnisse, die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen, und eine tadellose Moralität auszuweisen ist, im Dienstwege längstens bis 31. Jänner 1845 hieher zu leisten, darin aber auch anzugeben, ob sie mit einem Beamten oder Angestellten dieses Amts = Bereiches, und im bejahenden Falle, in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 27. December 1844.

3. 51. (3)

Verlautbarungs = Edict.

Vom Verwaltungsamte der hochfürstlich Karl Wilhelm von Auersperg'schen Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß am 27. Jänner 1845 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der besagten Herrschaft die Garben =, Jugend = und Sackzehente von den Ortschaften Amtmannsdorf, Kleinternouz, Noje, Pirkendorf, Babnagora, Potot, Kertina, Großweiden, Kleinweiden, Klein =

lack, Gut Kleinlack, Stokendorf, Prapretsch, Großgaber, St. Margarethen, Bresse, Altenmarkt, Rukenberg und Muchabran, Zgleznig, Rodne, Oberbärnthäl, Schebleuz, Unterforst, St. Lorenzen, Schabjek, Kazendorf, Unterdeutschdorf und Kazenthal; ferners am darauf folgenden Tage von den Ortschaften Seisenberg, Gruben, Ziegelstade, Unterwald, Laschitsch, Klopze, Großwiplach, Kleinwiplach, Hinach, Wakerz, Primsdorf und Pirkenthal, das Bergrecht vom Weingebirge St. Paul, dann der Weinzehent und das Bergrecht von den Weingebirgen Brüne und Kerschkiverch auf drei Jahre, vom 24. April 1845 angefangen, mittelst öffentlicher Versteigerung mit dem Beisatze in Pacht gegeben werden, daß die Pachtbedingnisse täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes eingesehen werden können. Den Zehentholden steht es frei, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Tagen nach derselben, um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meisträter eingeleitet werden wird. — Verwaltungsamt der Herrschaft Seisenberg am 2. Jänner 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 54. (3) Nr. 19.
 Erledigte Gemeindedienersstelle.
 Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Umgehung Laibach ist eine Gemeindedienersstelle mit der anklebenden Löhnung jährlicher 80 fl. iderlegt. — Bewerber haben sich binnen 30 Tagen wo möglich persönlich hieramts darum zu bewerben, und jedenfalls ihre wohlinstruirten Gesuche einzubringen. — K. K. Bezirkscommissariat Umgehung Laibach am 3. Jänner 1845.

3. 55. (3) Nr. 3683.
 E d i c t.
 Alle jene, die auf den Nachlaß des im Strauhause zu Laibach verstorbenen Wafenmeisters Franz Häring von Reifnitz, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 31. Jänner k. J. 1845 Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagfahrt zu melden.
 Bezirksgericht Reifnitz am 28. December 1844.

3. 56. (3) Nr. 58.
 E d i c t.
 Alle jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Friesach am 27. December 1844 ohne Testament verstorbenen $\frac{1}{2}$ Hüblers Anton Jly, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. hierorts bei der auf den 8. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidationstagfahrt zu melden.
 Bezirksgericht Reifnitz am 7. Jänner 1845.

3. 43. (3) Nr. 4417.
 E d i c t.
 Im Anhänge zu dem hiergerichtlichen Edicte vom 16 October d. J., 3. 3677, wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Vornahme der Feilbietung der $\frac{1}{2}$ Urb. Hube Nr. 11 und Rectif. Nr. 955 und 957, dann der Fahrnisse der Eheleute Paul und Maria Pöfser, die Tagssatzungen auf den 30. Jänner, 28. Februar und 29. März 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Niedermösel angeordnet worden sind.
 Bezirksgericht Gottschee am 24. Decemb. 1844.

3. 32. (3) Nr. 3856.
 E d i c t.
 Von dem Bezirksgerichte Rupertsbhos zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Frau Anna Ribano, geborne Nachortschuld von Eriest, wider die Eheleute Jakob und Maria Kulmann von Werschlin, wegen Schuldigen 150 fl. c. s. c., die öffentliche executive Veräußerung der, dem Jakob Kulmann gehörigen, in die Pfändung gezogenen Fahrnisse, als zweier Pferde, einer Kuh, eines Deffels, 14 Schaafe, eines Wagens, dann Hauseinrichtung, zusammen im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 108 fl. 54 kr., dann der, der Stadtgült Neustadt sub Rectif. Nr. 29 und Urb. Nr. 38, dann sub Rectif. Nr. 30 und Urb. Nr. 38 dienstbaren, gerichtlich auf 360 fl. geschätzten, mit executivem Pfandrechte belegten Aecker Kazhmann, Radiuzh und Kuschouzh am Werschlimer Felde bewilligt, und dazu drei Termine, als auf den 20. December d. J., dann 21. Jänner und 21. Februar k. J. 1845, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Hause des Executen zu Werschlin mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Fahrnisse und Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract können hieramts sogleich eingesehen werden.
 Bezirksgericht Rupertsbhos zu Neustadt am 6. November 1844.
 Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflufiger gemeldet.